

Anforderungen an Maschinen, Anlagen und Geräte

Bei der Lieferung von Maschinen, Anlagen und Geräten, verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber JUWI, dass die gelieferten Maschinen, Anlagen und Geräte insbesondere den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Den Anforderungen nach dem

- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) sowie den entsprechenden Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz, insbesondere der
 - Niederspannungsverordnung (1. ProdSV)
 - Verordnung über die Bereitstellung von einfachen Druckbehältern (6. ProdSV)
 - PSA-Bereitstellungsverordnung (8. ProdSV)
 - Maschinenverordnung (9. ProdSV)
 - Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV)
 - Aufzugsverordnung (12. ProdSV)
 - Druckgeräteverordnung (14. ProdSV)
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG); Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG); Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sowie den entsprechenden Verordnungen zu diesen Gesetzen

2. CE-Kennzeichnung, EG-Konformitäts- oder Einbau-Erklärung, Prüfbescheinigung gemäß Maschinen-Richtlinie

- An einer verwendungsfertigen Maschine muss eine CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III Maschinen-Richtlinie angebracht sein. Für Maschinen mit CE-Kennzeichnung muss eine EG-Konformitätserklärung Anhang II A in deutscher Sprache ausgestellt und beigelegt sein. Bei einer nicht verwendungsfertigen (z.B. unvollständigen) Maschine muss die Erklärung für den Einbau der unvollständigen Maschine (Einbauerklärung) in deutscher Sprache gemäß Anhang II B EG-Maschinen-Richtlinie beiliegen.
- Für eine Maschine nach Anhang IV Maschinen-Richtlinie, für die ein Baumusterprüfverfahren durchgeführt wurde, ist ein Nachweis der Baumusterprüfung vorzulegen.

3. Dokumentation und Unterlagen

- Mitzuliefern sind sämtliche Unterlagen gemäß Anhang VII Maschinen-Richtlinie sowie eine Betriebsanleitung gemäß Nr. 1.7.4, Anhang I Maschinen-Richtlinie in deutscher Sprache. In ihr müssen alle relevanten Hinweisen zum sicheren Betrieb enthalten sein, insbesondere Angaben zur Maschinen-kennzeichnung, zur bestimmungsgemäßen Verwendung, zu den Arbeitsplätzen, die vom Bedienungspersonal eingenommen werden müssen, über die Installation, Montage und Demontage, zum Rüsten, zur Inbetriebnahme und zur Instandhaltung sowie zur Störungsbeseitigung.
- Für eine unvollständig gelieferte Maschine ist eine Montageanleitung nach Anhang VI EG-Maschinen-Richtlinie mitzuliefern.
- Für eine Maschine ist eine Technische Dokumentation gemäß Anhang I EG-Maschinen-Richtlinie und Gefährdungsbeurteilung (Gefährdungsanalyse und Risikobeurteilung) nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erstellen, bereit zu halten und auf Anforderung JUWI zu übergeben. Dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine.

4. Technische Arbeitsmittel, für die keine europäischen Binnenmarkt-Richtlinien gelten

- Technische Arbeitsmittel, die keine Maschinen im Sinne der 9. ProdSV sind, müssen die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten und den deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.